

Anforderungen an die technische Anlage zur Parkraumbewirtschaftung im Holzparkhaus Schwanenweg der Stadtverwaltung 73240 Wendlingen am Neckar

1. Beigefügt sind die Geschosspläne des Parkhauses. Es handelt sich um ein Parkhaus mit 5 Parkebenen, von denen im Erdgeschoss ein Teil mit Fahrradabstellparkplätzen sowie mit zunächst 20 Elektroladeplätzen ausgestattet ist. Das Parkhaus verfügt über eine Mittelerschließung (Auf-/Abfahrt). Eine Partitionierung der einzelnen Ebenen für eine eventuelle spätere separate Nutzung ist nicht auszuschließen. So sollen im Parkhaus möglicherweise zu späteren Zeitpunkten noch die spezifischen Anforderungen eines Supermarktes, eines Hotels oder Vermietungen von Teilflächen dargestellt werden. Das Parkhaus wird voraussichtlich im Mai 2024 in Betrieb gehen können.

2. Das Parkhaus wird von der Stadt Wendlingen am Neckar betrieben und unterhalten. Die im nachfolgenden beschriebenen Dienstleistungen und hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen sind Gegenstand des erbetenen Angebotes. Die Höhe der Parkgebühren setzt die Stadt Wendlingen am Neckar als Betreiber fest.

3. Die Stadt Wendlingen am Neckar ist bestrebt, dass der gesamte Parkhausbetrieb mit Ausnahme der Unterhaltungsarbeiten am Gebäude ohne den für den Parkbetrieb notwendigen im Angebot beschriebenen technischen Einrichtungen vom Anbieter übernommen wird. Dies schließt auch den Kassenbetrieb und die Inkassotätigkeit ein. Das Angebot soll auf einem 5jährigen Vertragszeitraum mit jährlicher Verlängerungsoption ausgelegt sein. Die technisch notwendigen Einbauten des Anbieters sind auf eine Gerätemiete zu kalkulieren und es ist ein Gesamtpreis für die angebotene Leistung bezogen auf einen Monat (1/60 der Gesamtkosten für die Stadt Wendlingen am Neckar) zu bilden.

4. Anforderungen an den anbieterseitigen Parkhausbetrieb im Einzelnen:

4.1 Hardware

4.1.1 Videoerfassung ohne Schrankenanlage

4.1.2 Online-Betrieb über eine SIM und LAN-Verbindung muss möglich sein

4.1.3 Im Erdgeschoss sind zwei Kassenautomaten vorzuhalten, die Bar, mit EC- oder mit Kreditkarte bedient werden können.

4.1.4 Die Bezahlung der Parkzeit muss auch über die gängigen Parkapps mindestens von Parkster und Easypark möglich sein.

4.1.5 Bei Bedarf soll die in Ziffer 1 angesprochen weitere Partitionierung von einzelnen Bereichen des Parkhauses mit videobasiert möglich sein.

4.1.6 Bei der Ausfahrt soll der Nutzer durch eine separate Anzeige auf die Bezahlung hingewiesen werden.

4.1.7 Der Anbieter beschildert das Parkhaus mit den für die Nutzer notwendigen Hinweisen und den Einstellbedingungen (Ziffer 4.2.3). Dabei sind in den Treppenhäusern und an den Automaten auf jedem Stockwerk gut sichtbare Schilder aufzustellen.

4.1.8 Der Anbieter beschildert die unmittelbare Zufahrt zum Parkhaus mit entsprechenden, für die Fahrzeugführer aus dem Fahrzeug heraus lesbaren Hinweisen auf die Gebührenpflicht und die Bezahlungsmöglichkeiten sowie auf den Belegungsstand.

4.1.9 Eine Beschilderung in der Weise der Ziffer 4.1.8 an der Zufahrt von der Heinrich-Otto-Straße in den Schwanenweg ist ausdrücklich nicht Bestandteil des Angebots. Die Stadt aber bei einer technischen Machbarkeit eine solche Lösung außerhalb des Angebots anstreben.

4.1.10 Das Eigentum der Hardware und damit die Gewährleistungspflicht und die Haftung im Schadensfall verbleibt beim Anbieter. Der Anbieter stellt die Stadt insofern von allen Ansprüchen Dritter frei.

4.1.11 Der Anbieter stellt im Falle des Ausfalles von Hardwarekomponenten sicher, dass diese unverzüglich instandgesetzt oder ausgetauscht werden. Die Kosten hierfür trägt der Anbieter.

4.2 Allgemeine Rahmenbedingungen für den Betrieb

4.2.1 Die Stadt legt die Höhe der Parkgebühren fest, ebenso die erhöhten Parkgebühren für nicht bezahlte Parkvorgänge. Hierbei stellt die Stadt das Einverständnis bis zu einer erhöhten Parkgebühr von 45€ in Aussicht, sofern dies für die Kalkulation des Angebotes von Bedeutung ist.

4.2.2 Online und an den Kassenautomaten müssen auch Zeittickets (Woche, Monat, Halbjahr, Jahr) zu lösen sein.

4.2.3 Die Stadt erlässt die Einstellbedingungen in Abstimmung mit dem Anbieter.

4.2.4 Innerhalb von mind. 24 Stunden muss es den Nutzern möglich sein, eine nichtbezahlte Ausfahrt am Automaten und/oder online nachträglich zu begleichen, ohne dass eine erhöhte Parkgebühr fällig wird.

4.3 Betrieb

4.3.1 Abfrage der Halterdaten bei nichtbezahlten Parkvorgängen durch den Anbieter. Die Stadt stellt insofern eine entsprechende Vollmacht gegenüber dem KBA aus.

4.3.2 Der Anbieter übernimmt den kompletten Inkassovorgang. Die Stadt strebt nach Möglichkeit auch eine der Leerung der Kassenautomaten durch den Anbieter an.

4.3.3 Die Stadt und mögliche andere Nutzer (siehe Ziff. 1) müssen selbstständig Parkberechtigungen zusätzlich zu den Nutzungen über die Kassenautomaten, QR-Codes und Apps vergeben können.

4.3.4 Der Anbieter rechnet die Parkgebühren monatlich mit der Stadt ab und überweist die der Stadt zustehenden Beträge innerhalb von 5 Werktagen nach Abrechnung.

aufgestellt, 21.6.2023

Stadt Wendlingen am Neckar

Herr Schuster/Herr Bauer